

dem allein mit einem Hemmet oder Leylach umgeben / auch in keine Truhen verschlossen / sondern in eine gewisse Todten-Truhen / welche die Todten-Träger sambt der Todten- und Pahr-Tuch jederzeit mit sich bringen sollen / auch ohn alles Gebräng Windliechter und Gesäng zu dem nächsten Thor / doch durch nicht sehr bewohnete Derther / oder fürnehmsten Gassen in den Gottes-Acker / und die hierzu gemachte Grueben getragen / also bald mit einer frischen Kalchsuppen übergossen / und mit Erden wohl überschüttet werde.

### Das VIII. Capitel.

**Ob der in den Pestfichtigen Häusern verlassene Haußrath vom Saffe könne gereinigt / oder verbränt muß werden?**

**D**swol eines theils unwidersprechlich und allzugewiß / daß durch kein ander sichers Mittel allerhande Pestilenzisches Wesen also leicht und auff einmahl zernichtet / und ein ganze Gemein oder Stadt von bevorstehender Gefahr kan befreyet werden / als wann man alle und jede in des Pestfichtigen Kranken oder Verstorbenen Zimmer gefundenen Haußrath an einem gewissen Orth vor der Stadt / am gestatt des Wassers verbrenne / und solches zwar gleich im Anfang der Seuche / wann noch wenig krank oder gestorben / weilien der Schade alsdann geringer / der allgemeine Nutzen aber desto grösser. So könnte man alsdann den Ueberlebenden / welchem der verbränte Haußrath zugefallen / den Verlust auß gemeinem Säckel desto leichter zu bezahlen / wie etliche geistliche Recht-Gelehrte wollen. Wann aber die Pest schon überhandt genommen / und zu weit eingerissen / kan solches verbrennen ohne hohen Schaden der Wirtschafft und Verlust des darauff gewenten Vnkostens nicht geschehen. So  
ent